

# Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für SOLEUM®

## 1. Allgemeine Gültigkeit

Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der SOLEUM GmbH, mit dem Auftraggeber. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Sie werden dem Besteller mit der Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung/Leistung anerkannt. Der Inhalt der Auftragsbestätigung und der folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ist allein maßgebend. Mündliche Nebenabreden, auch evtl. Zusagen von Außendienst-Mitarbeitern, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, das gilt auch für spätere Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages. Für den Lieferumfang gilt an erster Stelle die Beschreibung in der jeweils gültigen Preisliste. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden ihre Gültigkeit.

## 2. Angebote

Unsre Angebote sind freibleibend. Nach Bestätigung sind die den Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen beigefügten Abbildungen, Maße oder Zeichnungen nur insoweit verbindlich, als sich nachträglich keine bauseitigen Änderungen ergeben, behördliche Vorschriften geändert oder neue erlassen werden, oder Konstruktionsänderungen erfolgen. Sofern aus diesen Gründen Änderungen erforderlich werden, behalten wir uns vor, die Ausführung den geänderten Umständen anzupassen. Sollten dadurch Mehrkosten entstehen, wird der Käufer vorher unterrichtet.

## 3. Preise

Die Preise sind Festpreise bis zum Tag der vereinbarten Lieferung. Erfolgt die Lieferung erst nach Ablauf des ursprünglich vereinbarten Liefertermins, aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt des Liefertermins gültigen Preise zu berechnen. Die Preise verstehen sich ab Werk. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Kosten der Nebenleistungen wie Verpackung, Versicherung, Anlieferung und Montage, sowie für den Anschluss erforderlichen zusätzlichen Materialien werden gesondert berechnet. Bei Auslieferung der Ware mit LKW und Montage durch unser Personal werden die Kosten der Nebenleistungen, soweit nichts anderes vereinbart, in einem Pauschalbetrag abgerechnet. Bei diesem Pauschalbetrag wird vorausgesetzt, dass die Montage sofort nach Anlieferung ohne Unterbrechung erfolgen kann und dass für die Anlieferung und Montage nur eine Fahrt erforderlich ist. Sollten durch Gründe, die nicht durch uns zu vertreten sind, zusätzliche Fahrten notwendig werden, werden die uns dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet. Die Kosten für die bauseitig zu erbringenden Leistungen sind in unseren Preisen nicht enthalten. Wenn nichts anderes angegeben ist, ist in unseren Preisen die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

## 4. Bauseitige Voraussetzungen und Vorbereitungen – u.a. beim Kauf von Rohkabinen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle bauseitigen Arbeiten vor dem für Anlieferung und Montage vereinbarten Termin fertig zu stellen. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere: ein waagrechter, ebener und glatter Boden am Aufstellungsort; die Elektroinstallation; die erforderlichen Arbeiten für Anschluss der Be- und Entlüftung und/oder die Verlegung von Zu- und Abluftkanälen; Boden-Entwässerung, die Isolierung des Raumes, in dem das Soleum eingebaut wird. Der Netzanschluss des Zuleitungskabels ist bauseitig, nach unseren Angaben, unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, von einem örtlich zugelassenen Elektro-Fachmann vorzunehmen. Das gilt auch für alle elektrischen Anschlüsse. Die Kosten hierfür werden von SOLEUM GmbH nicht übernommen.

**Sanitäre Installation:** Sämtliche Installationsleitungen sind bauseitig nach unseren Unterlagen zu verlegen, soweit nichts anderes angegeben oder vereinbart wird. Sind die sanitären Anschlüsse bereits vorhanden sind uns diese bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Montage muss bauseitig durch einen Sanitär-Fachmann erfolgen.

Für die baubehördlichen Genehmigungen hat der Auftraggeber zu sorgen.

## 5. Lieferzeit

Die zugesagten Lieferzeiten werden von uns eingehalten. Sollte uns dies einmal aus einem besonderen Grund nicht möglich sein, ist der Käufer berechtigt eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu stellen. Nach Ablauf dieser Nachfrist können sowohl Käufer als auch Verkäufer ohne Schadensersatzleistung vom Kauf zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen. Die Lieferzeit beginnt erst am Tage der vollständigen Klärung aller Einzelheiten zur Auftragsdurchführung.

Haben wir die Verspätung nicht zu vertreten, beruht diese insbesondere auf höherer Gewalt, unverschuldeten Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, auf Streik oder Aussperrung, dann verlängert sich die Lieferfrist oder schiebt sich der vereinbarte Liefertermin um den Zeitraum dieser nicht verschuldeten Belieferungsschwierigkeiten hinaus. Der Besteller ist aber in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf von zwei Monaten seit dem ursprünglichen Liefertermin vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Rücknahme

Für mit unserer Zustimmung zurückgegebene und noch einwand- freie Ware berechnen wir anteilige Kosten mit 20% des Verkaufspreises zuzüglich Verpackung. Die Rücksendung hat frachtfrei an uns zu erfolgen.

## 6. Gefahr

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Käufer über, wenn die Lieferung unser Lager verlässt, bzw. ihm die Versandbereitschaft bekannt ist. Der Transport der Ware geschieht stets auf Gefahr des Käufers, auch bei Verkaufen frachtfrei. Die Wahl des Transportmittels steht uns zu. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung gegen Transportschäden aller Art versichert.

## 6. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist gemessen an dem gelieferten Umfang unter Ausschluss der Aufrechnung oder Zurückbehaltung zu zahlen. Das Recht des Käufers auf Mängelrüge wird hiervon nicht berührt. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers beginnt bei Anlieferung. Selbst wenn durch bauliche Gegebenheiten nach erfolgtem Abruf eine Montage oder Anlieferung nicht durchgeführt werden kann, wird der gesamte Rechnungsbetrag fällig.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde gilt: Für Aufträge im Wert von mehr als EUR 2.500,-- und bei Sonderanfertigungen ist eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Auftragswertes zu leisten, zahlbar spätestens innerhalb 8 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung. Vereinbarte Fristen

laufen erst ab Eingang der Anzahlung. Bei Aufträgen im Wert von mehr als EUR 7.500,-- ist ein weiteres Drittel des Auftragswertes rein netto zahlbar bei Meldung der Versandbereitschaft. Der Rest ist –falls nichts anderes vereinbart wurde– zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Solange unser Eigentum besteht, ist die entgeltliche oder unentgeltliche Weiterveräußerung, Verpfändung, Besitzüberlassung oder Besitzaufgabe unzulässig. Sollte der Besteller entgegen dieser Vereinbarung unsere Ware ganz oder teilweise entgeltlich weiterveräußern, dann gehen damit die vom Besteller erworbenen Kaufpreisansprüche in Höhe unserer jeweiligen noch offenen Forderungen auf uns über. Bei Zwangsvollstreckung in das betreffende Grundstück, in dem sich unsere Ware befindet, oder in die Ware selbst oder in die uns abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde sofort zu benachrichtigen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag mit unserem Kunden.

## 8. Schadensersatz – Rücktritt

Bei ganzer oder teilweiser Erfüllungsvereitelung insbesondere bei Annahmeverzug des Bestellers sind wir, unbeschadet anderer gesetzlicher Maßnahmen, berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von mindestens 20 % des Auftragswertes zu verlangen. Eine Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens ist unsererseits nicht ausgeschlossen. Eine Auftragsstornierung kann nur als eingeschriebener Brief an uns akzeptiert werden..

## 9. Gewährleistung

Wir garantieren, dass unsere Bauteile zur Zeit der Lieferung nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Feststellung von Mängeln ist der Lieferfirma unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierbei sind Gerätetyp und Serien-Nummer anzugeben. Die Vertragspartner sind sich schon jetzt einig, dass die ersetzen Teile in das Eigentum der Lieferfirma übergehen. Die beanstandeten Teile sind frachtfrei zurückzusenden. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung ohne Inbetriebnahme ohne Verschulden der Lieferfirma, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Gefahrenübergang. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte. Natürliche Abnutzung (am Dampfzylinder), Kalkschäden bzw. Kalkprobleme, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung ungeeignete Betriebsmittel sowie elektrische oder elektromagnetische Einflüsse. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur nach schriftlichem Einverständnis des Lieferers hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Sekundär- oder Folgekosten trägt der Besteller. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Unsere Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Ersatz des defekten Teiles, Regler, wenn der Garantiefall von uns oder unserem Herstellerwerk anerkannt wurde. Über einen Garantiefall kann grundsätzlich erst entschieden werden, wenn uns das defekte Teil frachtfrei zugesandt wurde.

Nach der erfolgten Montage (falls bestellt) einer SOLEUM-Rohkabine wird in Anwesenheit des Auftragnehmers eine Funktionsprüfung durchgeführt die vom Auftragnehmer zu unterzeichnen ist. Auftretende Mängel hat der Besteller schriftlich anzuzeigen. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt: unbewegliche Sachen drei Jahre, bewegliche Sachen zwei Jahre und bewegliche gebrauchte Sachen ein Jahr. Eine Gewährleistung für normale Abnutzung bei Verschleißteilen, z.B. Silikonfugen ist ausgeschlossen. Sachgemäße Bedienung und Behandlung unserer Produkte wird vorausgesetzt.

## 10. Haftung

Die Haftung in Schäden aufgrund der Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten oder aufgrund Verzuges ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns, unsern gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfern.

Die Haftung SOLEUMs für die eigenen Produkte ist von den allgemeinen SOLEUM-Vertragsbedingungen (siehe Internetseite [www.soleum.at](http://www.soleum.at) und/oder von spezifischen Vereinbarungen mit den Kunden geregelt; in Anwendung der geltenden Gesetzgebung haften SOLEUM, seine Mitarbeiter keinesfalls für eventuelle Gewinn- oder Verkaufsausfälle, Daten- und Informationsverluste, Warenkosten oder Ersatzdienstleistungen, Sach- oder Personenschäden, Betriebsunterbrechungen oder eventuelle, auf jegliche Art verursachte direkte, indirekte, unbeabsichtigte Schaden, Vermögensschäden, Versicherungsschäden, Strafschäden, Sonder- oder Folgeschäden, sei es vertragliche, nicht vertragliche Schäden oder solche, die auf Fahrlässigkeit oder eine andere Haftung infolge der Installation und Verwendung des Produktes zurückzuführen sind, auch wenn SOLEUM von der möglichen Beschädigung benachrichtigt wurde.

## 11. Unterlagen

Unsre Zeichnungen, Modelle, Entwürfe und Berechnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als für den vereinbarten Zweck benutzt werden und bleiben unser Eigentum. Bei Nichterteilung eines Auftrages sind wir berechtigt, sämtliche Unterlagen zurückzufordern.

## 12. Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Als Erfüllungsort gilt Pregarten. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das sachlich zuständige Gericht in Pregarten. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.